



Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt	<i>Datum</i> 14.07.2022
<i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	22.08.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	29.08.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

Sachverhalt

Inhaltlich wird auf die Vorlage 681/22 Bezug genommen. Über die Angelegenheit wurde zuletzt am 22.06.2022 beraten (ohne Beschlussfassung).

Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und die Verwaltung hatten noch einmal den Anlass und den Sinn des beabsichtigten Vertragsabschlusses dargestellt und zahlreiche Rückfragen der politischen Vertreterinnen und Vertreter beantwortet. Insbesondere wurde hierbei auch noch einmal der ursprüngliche Anlass des Vertrages, die Heraufstufung der damaligen Gemeindestraße zur K22 bzw. Herabstufung der Landesstraße zur K20, und die damit verbundene Zusage der Stadt Tornesch zur Übernahme der laufenden Unterhaltungsaufgaben dargestellt. Im Rahmen der Beratungen wurde deutlich, dass für den Fall des Nichtzustandekommens eines neuen Vertrages bestimmte Aufgaben auf die Stadt zurückfallen, für deren Übernahme sich der Kreis nach dem neuen Vertrag verpflichtet hätte bzw. Aufgaben bei der Stadt verbleiben, deren Zuständigkeit nach dem Straßen- und Wegegesetz ohnehin bei der Stadt liegen. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Straßen- und Wegegesetz Kommunen auch dann bestimmte Aufgaben an Kreisstraßen zu übernehmen haben, wenn der Kreis selbst Straßenbaulastträger ist. Der Kreis Pinneberg hat deshalb für sich selbst eine Übersicht als Arbeitsgrundlage (ohne rechtliche Gewähr) erstellt, welche dieser Vorlage beigelegt ist. Diese Zuständigkeitsregeln gelten für den Fall, dass ein gesonderter U+I Vertrag zwischen Kreis und Stadt nicht geschlossen wird.

Aufgaben die von der Stadt Tornesch aktuell ausgeführt werden und die aufgrund des Straßen- und Wegegesetzes ohne Kostenausgleich bei ihr verbleiben:

- Die Straßenreinigung (inklusive Ölspuren) für alle Straßenbestandteile
- Die bauliche Unterhaltung von Gehwegen (Gehweg Denkmalstraße), kombinierten Geh- und Radwegen (kombinierter Geh- und Radweg an der Jürgen-Siemsen-Straße) sowie Radwegen innerhalb der Ortsdurchfahrt
- Die bauliche Unterhaltung von Parkplätzen (z.B. an der Jürgen-Siemsen-Straße)
- Die Herstellung und Unterhaltung aller Einrichtungen der Straßenentwässerung (Kanäle, Gräben, Straßeneinläufe, ...)
- Die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Die Unterhaltung der Bushaltestellen
- Die Unterhaltung der Bedarfsampeln

Aufgaben die von der Stadt Tornesch aktuell ausgeführt werden und die aufgrund des

Straßen- und Wegegesetzes ohne neuen Vertrag auf den Kreis Pinneberg zurückfallen:

- Die Straßenunterhaltung bis 360m² (ab 360m² sieht der Vertragsentwurf die Zuständigkeit des Kreises vor)
- Die Prüfung und Unterhaltung von straßenbegleitenden Bäumen
- Die Neuaufrstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen
- Die Unterhaltung der Brücken, auch Behelfsbrücken
- Die bauliche Unterhaltung von Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen sowie Radwegen die außerhalb der Ortsdurchfahrt fortgeführt werden (kombinierter Geh- und Radweg am Großen Moorweg)

Aufgaben die vom Kreis Pinneberg aktuell ausgeführt werden und die aufgrund des Straßen- und Wegegesetzes ohne neuen Vertrag auf die Stadt Tornesch zurückfallen:

- Winterdienst
- Unterhaltung der Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken Holzdamn und Leichtstoffabscheider

Die Vornahme des Winterdienstes auf den Kreisstraßen obliegt der Stadt (§ 45 Straßen- und Wegegesetz). Aktuell übernimmt der Kreis Pinneberg diese Aufgabe mangels eigener städtischer Kapazitäten für die Stadt Tornesch per Vertrag. Die Stadt hat den Vorteil, neben einer geringen Bereitschaftspauschale nur die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten tragen zu müssen. So sind für die Erledigung dieser Aufgabe in den letzten Jahren folgende Kostenerstattungen an den Kreis erfolgt:

2019	6.019,94 EUR
2020	2.063,83 EUR
2021	10.511,17 EUR
2022	6.470,13 EUR

Der Kreis Pinneberg könnte den bestehenden Vertrag frühestens zum 30.06.2023 kündigen. Die Stadt Tornesch müsste sich für diesen Fall dann eigene Kapazitäten für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Aufgabe aufbauen. Die daraus entstehenden Folgekosten wurden noch nicht ermittelt. Bei Neuabschluss eines U+I-Vertrages würde diese Aufgabe auch weiterhin gegen Kostenerstattung vom Kreis übernommen werden.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Kreis Pinneberg konnten die Kommunen eine Regelung ausverhandeln, wonach der Kreis Pinneberg zukünftig die laufende Unterhaltung für Ingenieurbauwerke übernimmt. Ursprünglicher Anlass dieser Regelung war eine Forderung der Stadt Barmstedt zur Übernahme der laufenden Brückenunterhaltung (Ingenieurbauwerke). Die nun bestehende Regelung impliziert auch die Übernahme der laufenden Unterhaltung anderer Ingenieurbauwerke. Auf dem Stadtgebiet Tornesch betrifft dies ein bestehendes Regenwasserrückhaltebecken am Holzdamn sowie ein Leichtflüssigkeitsabscheider. Beide Einrichtungen werden übereinstimmend vom Kreis und der Stadt als Ingenieurbauwerke definiert. Sämtliche Wartungs- und Unterhaltungsaufgaben übernimmt somit zukünftig der Kreis Pinneberg. Im Falle eines Ausbleibens einer vertraglichen Regelung würde nach übereinstimmender Rechtsauffassung von Kreis und Stadtverwaltung die Zuständigkeit nach § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz für diese Anlagen bei der Stadt liegen, da es sich um Einrichtungen für die Straßenentwässerung handelt. Das Regenrückhaltebecken dient neben der Kreisstraßenentwässerung auch der Entwässerung von bebauten Grundstücken. Verlässliche Kostenannahmen für die laufende Unterhaltung können nicht ohne Weiteres getroffen werden, der Aufwand wird aber als nicht unerheblich eingeschätzt.

Zusammenfassung:

Im Falle eines Nichtzustandekommens eines neuen U+I-Vertrages erhält die Stadt natürlich auch keine Kostenerstattung in Höhe von 26.746,50 EUR (indexiert). Bei der Stadt verbleiben aber trotzdem zahlreiche Aufgaben, für die sie nach Straßen- und Wegegesetz verantwortlich ist. Nicht mehr zuständig wäre die Stadt dann für die Unterhaltung der Fahrbahn (bis zu 360m²), der Bäume und Verkehrszeichen sowie für die Behelfsbrücke auf

der Kreisstraße 22 und den kombinierten Geh- und Radweg entlang des Großen Moorweges. Für die Behelfsbrücke liegt das Angebot der Übernahme der hälftigen Mietkosten (ca. 5.000 EUR/Jahr) durch den Kreis vor. Neu verantwortlich wäre die Stadt dann für den bisher durch Vertrag übertragenen Winterdienst (im Falle einer Kündigung des separaten Vertrages durch den Kreis). Sie spart zwar die bisherige Kostenerstattung hierfür ein, es ist jedoch von einer Kostensteigerung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auszugehen, da bislang nur tatsächlich angefallene Personal- und Sachkosten gezahlt werden mussten (Ausnahme Vorhaltepauschale von 300 EUR). Völlig unklar ist, welche Kosten der Stadt im Zusammenhang mit der laufenden Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens Holzdamm und Leichtflüssigkeitsabscheider entstehen werden. Neben der laufenden Pflege wird das Becken zukünftig zu gegebener Zeit entschlammt werden müssen, wofür erhebliche Kosten anfallen werden.

Die im Winterdienst und bei der Unterhaltung von Ingenieurbauwerken eingesparten Kosten müssen gedanklich, auch wenn nicht klar zu beziffern, in die finanzielle Betrachtung einbezogen werden. Da der Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 26.746,50 EUR für die Wahrnehmung der Aufgaben

1. Unterhaltung der Fahrbahnen (bis zu 360m²)
2. Unterhaltung der Bäume
3. Neuaufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen
4. Unterhaltung und hälftige Miete Behelfsbrücke auf der Kreisstraße 22
5. Die bauliche Unterhaltung des kombinierten Geh- und Radweges am Großen Moorweg)

für auskömmlich erachtet wird, ergeben sich somit mit Neuabschluss des Vertrages aus den vorgenannten Gründen sogar echte Einsparungen für die Stadt Tornesch. Insofern wird verwaltungsseitig auch aus diesen Gründen weiterhin empfohlen, dem Neuabschluss der Verträge zuzustimmen.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

	vollständig eigenfinanziert
	teilweise gegenfinanziert
X	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

	Stellenmehrbedarf		Stellenminderbedarf
	höhere Dotierung		Niedrigere Dotierung
X	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:		26.746,50				
Aufwendungen*:		26.746,50				
Saldo (E-A)		0				
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderun	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

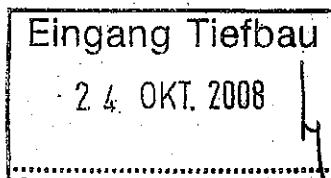
Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen und weiterer Aufgaben zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch wird zugestimmt.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	alte Zusatzvereinbarung Winterdienst
2	Kostenzusage Behelfsbrücke
3	öffentlich-rechtlicher Vertrag
4	Arbeitspapier Kreis Pinneberg - Zuständigkeiten innerhalb einer OD

Fotokopie



kreis pinneberg

Straßenmeisterei Moorrege
Wedeler Chaussee 111 a
25436 Moorrege

Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981:

Die Stadt Tornesch, Der Bürgermeister, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

im Folgenden:

Stadt Tornesch

und

der Kreis Pinneberg, Der Landrat, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, vertr. d. d.
Fachbereichsleiter Ordnung, Herrn Tober

im Folgenden:

Kreis Pinneberg

schließen auf Grundlage des § 19 a GKZ folgende Vereinbarung:

In den oben genannten Vereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1981 ist u. a. geregelt, dass die Stadt Tornesch für die heutigen Kreisstraßen 20 und 22 die Pflichten des Straßenbaulastträgers übernimmt. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und die Streupflicht dieser Kreisstraßen.

Abweichend von dieser Regelung übernimmt der Kreis Pinneberg ab dem 01.11.2007 den Winterdienst auf den in der Anlage 1 genannten Straßen. Die Stadt Tornesch für die Übernahme der Pflichten des Straßenbaulastträgers zustehenden Unterhaltungszuschüsse (Weiterleitung der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschale durch den Kreis Pinneberg) werden um die Aufwendung für den Winterdienst gekürzt. Näheres hierzu und zu den Einzelheiten des Winterdienstes wird nachfolgend vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Pinneberg wird auf den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Straßen der Stadt Tornesch die in § 2 dieses Vertrages genannten Winterdienstleistungen erbringen. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.
- (2) Der Winterdienst wird dabei durch ein KFZ mit Schneepflug und einem Feuchtsalzstreuer, incl. des für den Betrieb notwendigen Personals, ausgeübt.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, jeweils im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. einer Winterdienstperiode die in Anlage 1 genannten Straßen bei Bedarf zu räumen bzw. zu streuen. Der Bedarf wird durch den Kreis Pinneberg in Abstimmung mit dem Bauhof der Stadt Tornesch festgestellt. Er orientiert sich bei der Feststellung des Bedarfes an den Regeln für die Räumung seiner Kreisstraßen. Der Kreis Pinneberg räumt die in Anlage 1 genannten Straßen bis 07:30 Uhr (Berufverkehr) spätestens ab. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch der Stadt Tonresch auf Räumung. Die Räumung erfolgt frühestens ab 04:00 Uhr. Die Schneeräumung und das Abstreuen erfolgt durch ein hierfür geeignetes Fahrzeug und entsprechend qualifiziertes Personal der Straßenmeisterei des Kreises Pinneberg. Dem Kreis Pinneberg ist es gestattet, in Ausnahmefällen auf entsprechend qualifizierte Subunternehmer zurückzugreifen.
- (2) Sollte aufgrund der Wetterlage nach dem erstmaligen Abräumen bzw. Abstreuen durch den Kreis Pinneberg ein weiterer Bedarf für die Schneeräumung bzw. das Abstreuen festgestellt werden, verpflichtet sich der Kreis Pinneberg im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die in Anlage 1 genannten Straßen tagsüber erneut zu streuen bzw. zu räumen. Räumen und Streuen nach 22:00 Uhr findet nicht statt (Ausnahme: Bei Blitzeis bzw. bei Schneeverwehungen bemüht sich der Kreis, zu streuen bzw. zu räumen). Auf diese zusätzlichen Streu- bzw. Räumeeinsätze besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das im Winterdienst eingesetzte Personal unterliegt allein den Weisungen des Kreises Pinneberg.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Die Kosten des Winterdienstes werden wie folgt abgegolten. Es wird zur Zeit eine Pauschale von 600,00 Euro für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Rüstzeit usw.) gezahlt. Die Lohnstunden (Mann, LKW einschl. Winterdienstgeräte) werden auf Nachweis abgerechnet (Stundensatz z. Z. 72,00 Euro einschließlich aller Zuschläge). Salz und Lauge werden zum Selbstkostenpreis auf Nachweis plus 5% Nebenkosten (Verladen, Lagern) abgerechnet.

§ 4

Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.11.2007 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet, wenn eine der Parteien ihn unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines Jahres kündigt. Die Vereinbarung ist rechtlich unabhängig von den Vereinbarungen vom 16.06.1975 / 16.07.1975 und 15.01.1981 / 10.02.1981. Diese Zusatzvereinbarung kann gesondert gekündigt werden.

§ 5

Haftung

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben vollumfänglich bestehen. Die Stadt Tornesch und der Kreis Pinneberg haften im Rahmen ihres gesetzlichen Zuständigkeitsbereiches. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für die Verkehrssicherheit auf den von ihr geräumten Straßen. Sollte die Räumung in dem § 2 benannten Umfang sich als unzureichend erweisen, übernimmt der Kreis Pinneberg deshalb hierfür keinerlei Haftung. Die Stadt Tornesch hat den Kreis Pinneberg von allen entsprechenden Ansprüchen freizuhalten.

Im Übrigen wird die Haftung des Kreises Pinneberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Loyalitätsklausel

Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig eine loyale Kooperation im Sinne dieser Vereinbarung zu. Etwaige Unstimmigkeiten sollten gütlich verhandelt und einvernehmlich zum Wohle beider Vertragsparteien beigelegt werden. Sollte eine Einigkeit über strittige Vertragsfragen nicht erzielt werden können, so wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht besteht aus jeweils zwei Vertretern der Stadt Tornesch und des Kreises Pinneberg. Die Schiedsstelle gibt sich einvernehmlich einen Vorsitzenden. Sollte eine Einigkeit über den Vorsitzenden nicht erzielt werden können, so wird der Präsident des Obergerichtes gebeten werden, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Die Schiedsstelle stimmt dann mehrheitlich ab. Vor der gerichtlichen Auseinandersetzung ist stets die Schiedsstelle einzuschalten.

§ 7

Schriftform/salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden für diesen Vertrag bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der entfallenden Bestimmung weitest möglich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Vertragsparteien eine wesentliche Regelung außer acht gelassen haben.

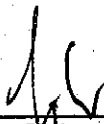
Tornesch, den 22.10.08

Pinneberg, den 22.10.08

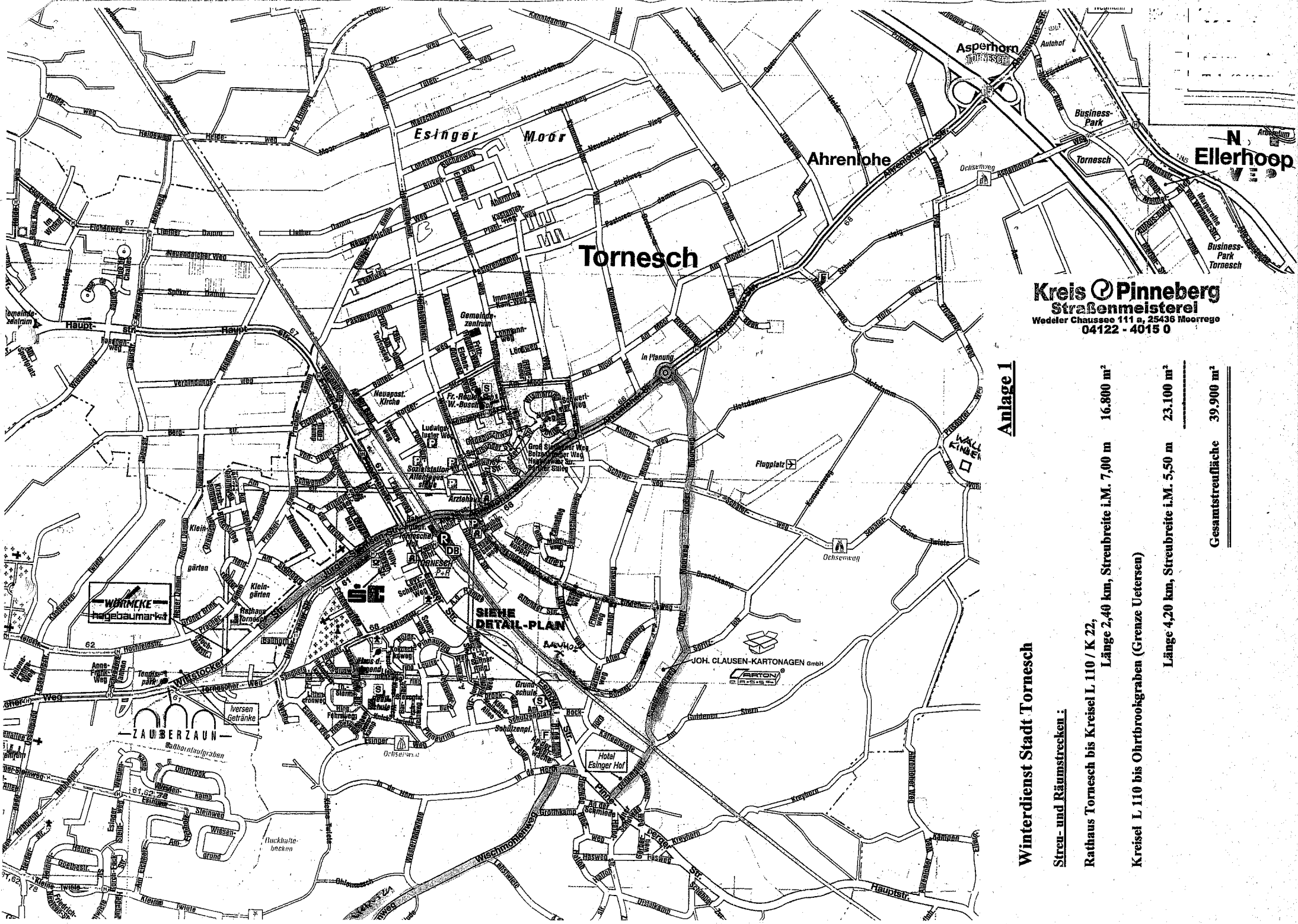


Roland Krügel
Bürgermeister





Jürgen Töber
Leiter Fachbereich Ordnung



Kreis Pinneberg
Straßenmeisterei
 Wedeler Chaussee 111 a, 25436 Moorrege
 04122 - 4015 0

Anlage I

Winterdienst Stadt Tornesch

Streu- und Räumstrecken:

Rathaus Tornesch bis Kreisstr. L 110 / K 22,
 Länge 2,40 km, Streubreite i.M. 7,00 m 16.800 m²

Kreisstr. L 110 bis Ohrbrookgraben (Grenze Uetersen)

Länge 4,20 km, Streubreite i.M. 5,50 m 23.100 m²

Gesamtstreufläche 39.900 m²

Die Landrätin
Fachdienst Straßenbau und
Verkehrssicherheit

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Stadt Tornesch
Leitung Amt für Bauen, Planung und Umwelt
Herrn René Goetze
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Ihre Ansprechpartnerin
Silke Dräger
Tel.: 04121 4502-2500
Fax: 04121 4502-92500
s.draeger@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.037

Vorab per Email an: rene.goetze@tornesch.de

Elmshorn, 26.04.2022

**Kostenbeteiligung des Kreises Pinneberg an der Miete der Behelfsbrücke Ohrbrookgraben im Zuge der K 22
Unsere Videokonferenz vom 25.04.2022**

Sehr geehrter Herr Goetze,

ich bedanke mich für die gewohnt konstruktive Besprechung. Die Ergebnisse der Besprechung, an der neben Ihnen Ihre Mitarbeiterin Frau Röseke sowie die Herren Pooth und Rodermund sowie ich teilgenommen haben, fasse ich wie folgt zusammen:

1. Da es wirtschaftlich weder für die Stadt noch den Kreis sinnvoll erscheint, die Brücke zu erwerben, soll der Mietvertrag der Stadt Tornesch über die Behelfsbrücke mit der Fa. Johann Heidorn GmbH & Co. KG, Hamburg, fortgeführt werden. Dabei gelten die Konditionen vorliegenden Angebots der Fa. Heidorn vom 21.03.2022 (Nachtragsangebot Nr. 3 vom 31.03.2022, Eventualpositionen Nrn. N3.01. 0004 und 0005 von zusammen 701,25 € zzgl. gesetzlicher MWSt. von z.Zt. 19 %, mithin 843,49 € monatl.), die 25 % günstiger sind als nach der bisherigen Vereinbarung zur Miethöhe.
2. Auf Aufforderung durch die Stadt beteiligt sich der Kreis zur Hälfte an den von der Stadt verauslagten Mietkosten in tatsächlich gezahlter Höhe. Dies gilt, auch rückwirkend, beginnend sobald Mietzahlungen in der Höhe des Nachtragsangebotes Nr. 3 geleistet werden.
3. Zahlungen werden allerdings im Sinne einer aufschiebenden Bedingung nur geleistet, soweit der Stadt und der Kreis rechtswirksam die neue Vereinbarung über Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im Stadtgebiet abgeschlossen haben.

Ich hoffe, die Ergebnisse so richtig zusammengefasst zu haben. Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich höflich um kurzfristige schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Dräger

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen

- sogenannte U- + I-Maßnahmen -

und weiterer Aufgaben

im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003, GVOBl. S. 631, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021, GVOBl. S. 430, und gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020

zwischen

Kreis Pinneberg
Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
Team Tiefbau
Wedeler Chaussee 111a
25436 Moorrege
vertreten durch die Landrätin
- im Folgenden als "**Kreis**" bezeichnet -

und

Stadt Tornesch

Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch
vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden als "**Stadt**" bezeichnet -

an den Kreisstraßen Nrn. 20 und 22
- im Folgenden als „K 20 und K 22“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Den am 16.06./16.07.1975 (bezüglich K 20) und am 15.01./10.02.1981 (bezüglich K 22) zwischen der Stadt und dem Kreis geschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend: alte Vereinbarungen) über die Unterhaltung und Instandsetzung näher bestimmter Streckenabschnitte vorgenannter Kreisstraßen im Ortsgebiet der Stadt ist mit dem zum Jahresanfang 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Geschäftsgrundlage entzogen. Seit dem Jahr 2021 werden die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG für die Unterhaltung von Kreisstraßen nicht mehr gewährt, die jedoch nach der alten Vereinbarung vom Kreis anteilig - bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Stadt hätten weitergeleitet werden sollen.

Mit den zum Jahresanfang in Kraft getretenen Novellierungen sind die Landeszuweisungen komplett weggefallen und durch einen anderen, nicht mehr vergleichbaren Maßstab abgelöst worden (sogenannte „Schlüsselzuweisungen“ an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich „bedarfstreibender Flächenlasten“ nach § 14 FAG). Auch diese Zuweisung knüpft zwar teilweise noch an die Länge des Kreisstraßennetzes an (§ 14 S. 2 FAG). Dass der Gesetzgeber allerdings mit diesen Schlüsselzuweisungen ein völlig neues System etabliert hat, zeigen insbesondere die Gesetzesmaterialien (u. a. LT Drs. 19/2119, S. 134, 135).

Im Wege einer vorläufigen Vereinbarung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG sind nur für das Jahr 2021 die Vorjahresbeträge gezahlt worden. Für das Jahr 2022 ist mit vorläufiger Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 - vorbehaltlich einer abweichenden endgültigen Vereinbarung - die vorläufige Zahlung eines Betrages in zunächst ebendieser Höhe vereinbart.

Mit diesem Vertrag haben sich die Parteien ebenfalls im Sinne des § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG auf eine einheitliche dauerhafte Nachfolgeregelung für die alten Vereinbarungen ab dem Jahresbeginn 2022 geeinigt und die Regelung insgesamt, auch zur Bereinigung von erkannten Unklarheiten, neu gefasst. Die alten Vereinbarungen sind mit dieser neuen Regelung außer Kraft gesetzt und können nur noch zur Auslegung der Weitergeltung der Zusatzvereinbarung 2008 (Ziffer 3.2) herangezogen werden.

Kreisstraße	Vereinbarung vom	Grund des damaligen Vereinbarungsschlusses
K 20	16.06./16.07.1975	Die Stadt wünschte die damalige Abstufung der L 110 zur K 20.
K 22	15.01./10.02.1981	Die Stadt wünschte die Aufstufung der GIK 56 zur K 22.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Der Kreis ist nach §§ 11 und 12 StrWG Träger der Straßenbaulast für die K 20 und K 22, auch innerhalb des Stadtgebietes. Teile dieser Kreisstraßen liegen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt nach § 4 StrWG, Teile auch außerhalb (nachfolgend auch: „freie Strecke“). Unabhängig von der Einstufung als Ortsdurchfahrt gilt als Gegenstand der Vereinbarung:

K 20

- von Abschnitt 10, Station 2,266 (Wittstocker Str./Gemeindegrenze zu Uetersen [K 20] bis Abschnitt 10, Station 3,188 (Jürgen-Siemsen-Str. [K 20]/Einmündung Friedrichstr. [L 107], Esinger Str. [L 107] u. Ahrenloher Str. [L 110]) -

Streckenlänge der K 20: 0,922 km

K 22

- von Abschnitt 10, Station 0,000 (Großer Moorweg [K 22]/Einmündung Ahrenloher Str. [L 110]) bis Abschnitt 10, Station 2,211 (Denkmalstr. [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107]) -

Streckenlänge Abs. 10 der K 22: 2,211 km

und

- von Abschnitt 30, Station 0,000 (In de Hörn [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107]) bis Abschnitt 30, Station 1,730 (Wiszmöhlenweg/Gemeindegrenze zu Uetersen [K 22]) -

Streckenlänge Abs. 30 der K 22: 1,730 km

Es ergibt sich mithin eine Gesamtlänge der genannten Streckenabschnitte von: 4,863 km

Auf diese Gesamtlänge als Berechnungsgrundlage für die Zahlungen bezieht sich dieser Vertrag. Den Parteien sind die Örtlichkeiten bekannt. Eine Änderung des Vereinbarungsgegenstandes gegenüber den alten Vereinbarungen soll nicht erfolgen. Auf eine Neuvermessung wird aus Kostengründen verzichtet. Einvernehmliche Änderungen der Länge werden in dem Jahr neue Berechnungsgrundlage, das dem Jahr folgt, in dem die Längenänderung vereinbart wurde.

2. partielle Übertragung der Straßenbaulast

- 2.1 Der Kreis überträgt der Stadt zur eigenverantwortlichen Erfüllung aus seiner Straßenbaulast die Aufgabe der laufenden Unterhaltung und die Aufgabe der Instandsetzung - sog. U- + I-Maßnahmen - im nachfolgend näher beschriebenen Umfang an den unter Ziffer 1.1 genannten Streckenabschnitten der Kreisstraßen im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 StrWG. Die Stadt nimmt die Übertragung in diesem Umfang an. Im Übrigen verbleibt die Straßenbaulast gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 lit. b) StrWG - mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht im Umfang nach Ziffer 3 - beim Kreis.
- 2.2 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass erforderliche Deckenerneuerungen bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 360 m² (i.W. dreihundertsechzig Quadratmetern) als Unterhaltung im Sinne der Ziffer 2.1 angesehen werden, während größere Deckenerneuerungen auch in der Verantwortung und Durchführung beim Kreis verbleiben. Nicht zusammenhängende Flächen werden nicht zusammengerechnet. Einvernehmlich sind im Vorwege im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu Flächengrößen möglich.
- 2.3 Die Aufgabenübertragung mit diesem Vertrag vom Kreis auf die Stadt erfolgt gemäß § 18 GkZ.
- 2.4 Erlaubnisse, Zustimmungen und Nutzungsverträge gemäß §§ 21 ff. StrWG
- 2.4.1 Bei der Erteilung von oder der Zustimmung zu
- Sondernutzungserlaubnissen (§ 21 StrWG),
 - Erlaubnissen von Zufahrten oder zur Änderungen von Zufahrten (§ 24 StrWG),
 - Erlaubnissen für die Nutzung nach bürgerlichem Recht (einschließlich Aufgrabeerlaubnisse an Leitungsträger) und Nutzungsverträgen (§ 28 StrWG),
 - Zustimmung zu Anbauvorgängen (§ 29 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 29 Abs. 1 StrWG -
 - Zustimmung zu Anbaubeschränkungsvorgängen (§ 30 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 30 Abs. 1 und 2 StrWG
-
- die vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte betreffend verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, so dass regelmäßig die Stadt für innerhalb der Ortsdurchfahrt, der Kreis für außerhalb der Ortsdurchfahrt für Erteilungen oder Zustimmungen zuständig ist.
- 2.4.2 Vor den Erteilungen der Erlaubnissen und Zustimmungen nach Ziffer 2.4.1 durch den Kreis ist die Stadt jeweils zu hören.
- 2.4.3 Sämtliche Vorgänge zu Erlaubnissen und Zustimmungen, die die Stadt in der Vergangenheit erteilt hat und die nach Ziffer 2.4.1 vom Kreis zu erteilen wären, sind dem Kreis jedenfalls in Kopie zu übergeben, soweit sie bei der Stadt noch vorhanden sind und für die weitere Genehmigungspraxis des Kreises von Relevanz sein könnten. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

3. Verkehrssicherungspflicht

- 3.1 Auch die Verkehrssicherungspflicht an den vertragsgegenständlichen Abschnitten der Kreisstraßen gem. Ziffer 1.1 obliegt im Wege der Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ der Stadt, insbesondere im nachfolgend beschriebenen Umfang:
- 3.1.1 Reinigung außerhalb der OD gemäß § 10 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG
 - 3.1.2 Winterdienst gemäß § 10 Abs. 3 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG mit den in Ziffer 3.2 beschriebenen streckenbezogenen Ausnahmen
 - 3.1.3 Gehwege/Radwege/kombinierte Geh- und Radwege gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.4 Standspuren gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.5 Parkplätze gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.6 Bepflanzungen/Bäume gemäß § 18 a StrWG
 - 3.1.7 Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.8 Straßenentwässerung inkl. Abläufe gemäß § 10 StrWG
- 3.2 Teilweise Weitergeltung der in der Anlage in Kopie beigefügten „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (nachfolgend: Zusatzvereinbarung 2008 oder ZV)
 Der Regelungsgehalt der Zusatzvereinbarung 2008 soll erhalten bleiben. Der Winterdienst nach Umfang des § 1 Abs. 1 ZV und im räumlichen Bereich nach der Anlage 1 der Zusatzvereinbarung 2008 wird nicht übertragen, sondern verbleibt beim Kreis Pinneberg. Der Umfang des Einsatzes ist in § 1 Abs. 2 und § 2 ZV beschrieben und für die Parteien weiterhin verpflichtend. Der Kostenausgleich berechnet sich weiterhin nach § 3 ZV und reduziert die Kostenbeteiligung des Kreises nach Ziffer 7.1. Die Zusatzvereinbarung 2008 im Übrigen, also die §§ 4 - 7 ZV, werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt, namentlich auch durch Ziffer 8.2.

4. Nutzung nach bürgerlichem Recht

- 4.1 Bestehende Leitungen aller Art (Gas, Wasser, Fernwärme, Elektrizität, Abwasser, Telekommunikation, usw.), die der öffentlichen Versorgung dienen und im Straßenkörper verlegt sind, werden von der Stadt und dem Kreis weiterhin geduldet.
- 4.2 Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt werden unentgeltlich geduldet. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, dem Kreis Kosten und Gebühren jeglicher Art für die Straßenentwässerung der gesamten Kreisstraßen im Ortsgebiet von der Hand zu halten. Hierzu gehören auch Mehraufwendungen, die sich aus dem Bestand von stadteigenen Leitungen und aus der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergeben. Insbesondere beseitigt die Stadt eventuelle Schäden an Leitungen auf ihre Kosten und hält den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Instandsetzung dieser Leitungen stehen.
- 4.3 Ziffer 4.2 steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des seit dem 04.11.2020 anhängigen Klageverfahrens Kreis Pinneberg ./ Stadt Uetersen vor dem Schl.-Holst. Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen 4 A 210/20 betreffend die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren. Vorbehaltlich der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse hat die Stadt einen Anspruch auf entsprechend Anpassung der Ziffer 4.2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Ein Präjudiz für die maßgebliche Sach- und Rechtslage ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

5. Lichtsignalanlagen (LSA)

- 5.1 Für LSA ausschließlich an Kreuzungen oder Einmündungen mit Gemeindestraßen erstattet der Kreis die erforderlichen Betriebskosten der Stadt für bestehende LSA gemäß den nachfolgenden Regelungen mit Beginn der Vertragslaufzeit. Namentlich an den Kosten für Fußgänger-LSA wird sich der Kreis nicht beteiligen.
- 5.2 Die der Stadt entstandenen Kosten sind durch eine gesammelte Vorlage von Rechnungen im jeweiligen Folgejahr nachzuweisen. Im Zweifel hat die Stadt die Erforderlichkeit nachzuweisen. Auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat sie wie in eigenen Angelegenheiten (§ 75 Abs.1 S. 2 Gemeindeordnung) zu achten. Vergaberecht ist zu beachten.
- 5.3 Betriebskosten im Sinne der Regelung sind die Stromkosten, die Wartungskosten und die Unterhaltungskosten.
- 5.4 Durch Dritte zu vertretene Schäden an den LSA fallen diesen zur Last. Bagatellschäden oder Verunreinigungen, die mit eigenem Personal behoben werden können, sind von und auf Kosten der Stadt, größere Vandalismus- oder ähnliche Schäden sind, bei mangelnder Heranziehbarkeit der Verursacher, vom Kreis zu übernehmen. Versicherungsleistungen sind vorrangig heranzuziehen.
- 5.5 Über eine Kostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzrichtungen ist im Vorwege eine Einigung über die Kostenverteilung herbeizuführen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur technischen Verbesserung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sowie zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit; diese Kosten sollen regelmäßig vom Kreis übernommen werden.
- 5.6 LSA in der Kostenpflicht des Kreises sind in dem ersten Protokoll nach Ziffer 9 vollständig aufzunehmen.

6. Ingenieurbauwerke

- 6.1 Die Unterhaltung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken obliegt - nur vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 3.- dem Kreis.
- 6.2 Die Pflichten der Stadt zur Unterhaltung und Instandsetzung im Sinne der Ziffer 2.1 bleiben unberührt.
- 6.3 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eingegangenen und noch nicht vollständig abgeschlossenen Verpflichtungen verbleiben bei der Stadt.
- 6.4 Soweit beim Kreis nicht schon vorliegend, sind sämtliche bei der Stadt befindliche historische und aktuelle Unterlagen zur Errichtung und Unterhaltung des Bauwerks dem Kreis zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.
- 6.5 Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Behelfsbrücke über den Orthbrookgraben im Zuge der K 22, für die die Parteien sich gesondert vereinbaren werden.

7. Freistellung von Ansprüchen

- 7.1 Die Stadt unterliegt hinsichtlich der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen des Kreises. Kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Vorab ist eine schriftliche Einigung zu treffen. Bei einer unaufschiebbaren Maßnahme, die zur Abwendung einer Gefahr kurzfristig durchgeführt werden muss, ist die Erzielung einer vorherigen schriftlichen Einigung nicht erforderlich. Die Stadt ist nachträglich umgehend über die jeweils getroffene Maßnahme zu unterrichten.
- 7.2 Die Stadt haftet für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

7.3 Die Stadt stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung der durch diese Vereinbarung festgelegten Aufgaben beruhen.

8. Kostenbeteiligung

8.1 Die Stadt erhält vom Kreis ab 2022 eine Kostenbeteiligung für jedes volle Jahr der Übernahme der in dieser Vereinbarung benannten Aufgaben. Die Kostenbeteiligung errechnet sich nach der Länge der von der Stadt betreuten Straße gem. Ziffer 1.1 multipliziert mit dem Faktor 5.500 €/km, mithin also 26.746,50 €/Jahr (i. W.: sechszwanzigtausendsiebenhundertsechszvierzig 50/100 €/Jahr).

8.2 Die Kostenbeteiligung reduziert sich, wenn Teilstrecken ununterbrochen länger als ein halbes Jahr nicht für den Kfz-Verkehr nutzbar sind und zwar für den Gesamtzeitraum der Sperrung und bezogen auf die Länge der Teilstrecke entsprechend dem in Ziffer 8.1 genannten Faktor, unabhängig davon, ob und wer die Sperrung zu vertreten hat. Der sich so ergebende Betrag ist bei der Auszahlung des Folgejahres (Ziffer 8.3) in Abzug zu bringen. Kurzfristige (bis zu fünf Tagen) oder eingeschränkte Zeiten der Befahrbarkeit mit Kfz unterbrechen den Sperrzeitraum nicht.

8.3 Die anteilige Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 8.1 zahlt der Kreis jeweils zum 01.04. eines Jahres auf das Konto der Stadt. Nach Rechnungstellung durch den Kreis nach § 3 ZV in Verbindung mit Ziffer 3.2 kann der dortige Kostenausgleich in Abzug gebracht oder gesondert gefordert werden.

8.4 Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kreises nach 8.1 an den Aufgaben der Stadt zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird jährlich an die Entwicklung der Inflation angepasst, erstmals für das Jahr 2023. Grundlage der Anpassung sind die durch das Statistische Bundesamt herausgegebenen Baupreisindizes für die Bauwirtschaft. Maßgebend sind die Messzahlen des vorangegangenen Jahres für Verkehrswegebau (Oberbauschichten aus Asphalt). Basisjahr (= 100) der Messzahlen ist 2015.

8.5 Der Kreis berechnet die Anpassung der Kostenbeteiligung und überweist den angepassten Betrag. Nach Eingang des Betrages hat die Stadt binnen zweier Monate Einwendungen gegen die Richtigkeit der Berechnung vorzubringen. Danach sind solche Einwendungen ausgeschlossen.

9. Protokolle über den Zustand der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte

9.1 Vor Abschluss dieses Vertrages haben die Parteien ein erstes Protokoll über den Zustand der Straßenabschnitte gefertigt, über dessen Inhalt Einigkeit besteht.

9.2 Die Parteien vereinbaren, dass alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2024, jeweils im zweiten Quartal eine gemeinsame Begehung der Straßenabschnitte durchgeführt wird und hierüber ein Protokoll angefertigt werden soll. Dabei sollen Schäden protokolliert und erforderlichenfalls Maßnahmen und Fristen zur Ergreifung von Maßnahmen verabredet werden. Weitere Folgeschäden an der Bausubstanz, die durch nicht fristgemäße Behebung der Ursprungsschäden entstehen, gehen zu Lasten der gemäß Protokoll für die Behebung der Ursprungsschäden zuständigen Partei. Gleiches gilt für Schäden, die durch sonstige Unterlassungen protokollierter Verabredungen entstehen.

9.3 Zur Begehung lädt der Kreis Pinneberg nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ein.

9.4 Über den Inhalt der Protokolle ist Einigkeit herzustellen, erforderlichenfalls im Wege der Streitschlichtung nach Ziffer 10.

10 Streitschlichtung durch gemeinsames Gremium

10.1 Für alle sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergebenden Streitfragen, versuchen die Parteien einvernehmliche Lösungen unter weitgehender Beachtung der wohlverstandenen Interessen der jeweils anderen Seite zu vereinbaren.

- 10.2 Kommt keine Übereinstimmung zustande, ist auf Verlangen einer Partei ein gemeinsames Gremium zur Streitschlichtung einzuberufen. Das Gremium besteht aus je zwei entscheidungsbefugten Personen, die von den Parteien benannt werden. Weitere, nicht stimmberechtigte Personen können hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit verbindlich für die Parteien. Die Verhandlungen sollen protokolliert werden; Ergebnisse sich schriftlich festzuhalten.
- 10.3 Für den Fall, dass keine Entscheidung zustande kommt, bestimmen die Parteien einvernehmlich für die weiteren Sitzungen eine weitere stimmberechtigte Person, die künftig auch den Vorsitz führt. Kommt es zu keinem gemeinsamen Vorschlag, so soll die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um die Bestimmung der vorsitzenden Person gebeten werden.

11. Kündigung

- 11.1 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund oder gem. § 127 Abs. 1 S. 2 LVwG möglich. Wenn eine Vertragsanpassung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 erwogen wird, ist zunächst das Gremium nach Ziffer 10.2 einzuberufen; Ziffer 10.3 gilt nicht.
- 11.2 Als einem wichtigen Grund nach Ziffer 11.1 gleichgestellt gilt es auch, wenn sich aus Sicht des Kreises ergibt, dass die Anwendung der Klausel zum Inflationsausgleich nach Ziffer 8.4 seinen wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen in den nächsten Jahren gravierend zuwiderläuft. Wenn sich der Kreis auf diesen wichtigen Grund beruft, bestimmt er mit der Kündigung eine Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten, die für Nachverhandlungen genutzt werden soll. Auf diesen wichtigen Grund zur Kündigung kann sich der Kreis erstmals ab dem 01.01.2025 berufen.
- 11.3 Die in ihrem Regelungsgehalt weitergeltenden Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2008 gem. Ziffer 3.2 können abweichend von Ziffer 11.1 Satz 1 gesondert ordentlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines jeden Jahres. Ziffer 11.1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Zusatzvereinbarung 2008 endet auch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag endet.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 LVwG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- 13.2 Mit Ablauf des 31.12.2021 verlieren die in der Vorbemerkung genannten Vereinbarungen und die Interims-Lösung für das Jahr 2021 und 2022 ihre Gültigkeit, soweit nicht noch Ansprüche aus dem Zeitraum bis Ende 2021 offen sind. Eventuell schon für 2022 gezahlte Beträge aus der vorläufigen Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 werden mit der Kostenbeteiligung nach Ziffer 8.1. für das Jahr 2022 verrechnet.

- 13.3 Vorrangig zu den Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufgaben durch die Stadt hat der Kreis gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsansprüche gegenüber von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen geltend zu machen, auch im Wege der Selbstvornahme.
- 13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen und, erforderlichenfalls im Rahmen des Streitschlichtungsgremiums nach Ziffer 10.2, eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- 13.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Jeder Ausfertigung wird
- als Anlage eine Kopie der „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (vgl. Ziffer 3.2)
- fest verbunden beigelegt.
- 13.6 Jede Partei gibt diese Vereinbarung nach ihrem Abschluss unverzüglich örtlich bekannt; § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ.

Elmshorn,
Ort, Datum

Tornesch,
Ort, Datum

Holger von Thun
stellvertretender Fachbereichsleiter Ordnung
des Kreises Pinneberg

Sabine Kählert
Bürgermeisterin
der Stadt Tornesch

Anlage: - Zusatzvereinbarung (mit dortiger Anlage 1) in Kopie

Straßenbestandteil innerhalb der Ortsdurchfahrt			Rechtsgrundlage	Zuständig ist:		
				Kreis	Gemeinde > 20.000 Einwohner	Gemeinde < 20.000 Einwohner
Fahrbahn	Bau/Grund-sanierung	Bestandteile des Straßenkörpers: Straßengrund, -unterbau, -decke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen Zubehör des Straßenkörpers: Verkehrszeichen inkl. LSA (§ 43 StVO), Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art)	§ 11 StrWG	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
	Unterhaltung	Bestandteile und Zubehör s. o.	§§ 11 und 12 (1) Satz 1 StrWG	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
	Reinigung, Räum- und Winterdienst	hierzu zählt auch die Beseitigung von Ölspuren	§ 45 StrWG; Kommentar Rn. 23	nein	ja	ja
(reine) Radwege	Bau/Grund-sanierung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 12 (2) StrWG und Kommentar Rn. 8 -11); Nr. 12a (1.1) ODR	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden	§ 12 (2+4) StrWG und Kommentar Rn. 8 -11); Nr. 12a (1.1) ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	(keine explizite Vorschrift, aber Folge aus Zuständigkeit für "Bau")	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
	Reinigung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn 9	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
kombinierte Geh- und Radwege	Bau/Grund-sanierung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 12 (2) StrWG und Kommentar Rn. 8 -11; Nr. 12a (1.1) ODR	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden	§ 12 (2+4) StrWG und Kommentar Rn. 8 -11; Nr. 12a (1.1) ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	(keine explizite Vorschrift, aber Folge aus der Zuständigkeit für "Bau")	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
	Reinigung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 9	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
Gehwege	Bau/Grund-sanierung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	StrWG - Kommentar Rn. 10; Nr. 12a (1.1) ODR	nein	ja	ja
		nur innerhalb der OD vorhanden	StrWG - Kommentar Rn. 10; Nr. 12a (1.1) ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 12 (2 + 4) StrWG und Nr. 12a (3.2) ODR	nein	ja	ja
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
	Reinigung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 9	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden		nein	ja	ja
Fußgänger-überwege	Bau/Grund-sanierung		Im StrWG nichts auffindbar; Nr. 17 (1+2) ODR			
	Unterhaltung		Im StrWG nichts auffindbar; Nr. 17 (1+2) ODR			
	Reinigung		§ 45 (3) Satz 1 StrWG; Nr. 17 (1+2) ODR	nein	ja	ja

Straßenbestandteil innerhalb der Ortsdurchfahrt			Rechtsgrundlage	Zuständig ist:		
				Kreis	Gemeinde > 20.000 Einwohner	Gemeinde < 20.000 Einwohner
Bäume	erstmalige Pflanzung	Bäume gehören zum Straßenbestandteil auf dem sie stehen. Bäume auf Grünstreifen zwischen Straße und Gehweg sind von Kreis und Gemeinde zu teilen.	§ 18a StrWG, Kommentar Rn. 7 - 8 Nr. 15 (3) ODR	je nachdem	ja	je nachdem
	laufende Pflege		§ 18a StrWG	ja	ja	nein
Bepflanzung	erstmalige Pflanzung	siehe Bäume	§ 18a StrWG, Kommentar Rn. 7 - 8 Nr. 15 (3) ODR	je nachdem	ja	je nachdem
	laufende Pflege		§ 18a StrWG, Kommentar Rn. 7 - 8	nein	ja	ja
Grünstreifen zwischen Gehweg und Parkplätzen	Bau/Grund-sanierung	siehe Bäume	§§ 12 + 18a StrWG, Kommentar zu § 12 (Rn 12)	nein	ja	ja
	Unterhaltung		§§ 12 + 18a StrWG, Kommentar zu § 12 (Rn 12)	nein	ja	ja
Bankett	erstmalige Herstellung/ Grundsanierung		§ 2 (2) Nr. 1, Kommentar 37 - 38	ja	ja	nein
	Unterhaltung		§ 12 (2 + 4) StrWG und Nr. 12a (3.2) ODR	ja	ja	nein
	Reinigung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 8	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 9	nein	ja	ja
Gräben	erst. Herstellung/ Grundsanierung	Betrachtet wird, ob die Entwässerung nur der Straße dient, oder auch anderen Teilen wie z. B. Fußweg oder gar Hausgrundstücken.	anteilig (siehe Nr. 14 der OD-Richtlinien)	je nachdem	ja	je nachdem
	Unterhaltung		§ 12 (2 + 4) StrWG und Nr. 12a (3.2) ODR	ja	ja	nein
	Reinigung	außerhalb der OD weitergeführt bzw. vorgesehen	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 8	ja, bei < 20.000 Einw.	ja	nein
		nur innerhalb der OD vorhanden	§ 45 (3) StrWG; Kommentar Rn. 9	nein	ja	ja
Parkplätze	erst. Herstellung/ Grundsanierung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
	Reinigung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
Standspuren	erst. Herstellung/ Grundsanierung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
	Reinigung		§§ 2 + 12 (2) StrWG, Kommentare § 2 Rn. 42 - 44, § 12 Rn. 8; Nr. 3 (2) u. Nr. 15 (3.2) ODR	nein	ja	ja
Hoch- und Tiefborde	erst. Herstellung/ Grundsanierung	Jeweils derjenige, dessen Bauteil davon gestützt wird	§ 12 StrWG, Kommentar Rn. 12	je nachdem	ja	je nachdem
	Unterhaltung	Jeweils derjenige, dessen Bauteil davon gestützt wird	§ 12 StrWG, Kommentar Rn. 12	je nachdem	ja	je nachdem
	Reinigung	Jeweils derjenige, dessen Bauteil davon gestützt wird	§ 12 StrWG, Kommentar Rn. 12	je nachdem	ja	je nachdem
Bushaltestellen	erst. Herstellung/ Grundsanierung	Haltestellen verstehen sich inkl. Vorankündigungen, Fahrbahnmarkierungen und Haltestellenschildern. Die Gehwegfläche ist keine Kreisangelegenheit!	§§ 2 + 27 StrWG, Kommentare zu § 2 Rn. 44 u. § 27 Rn. 9 - 12	ja	ja	nein
	Unterhaltung			nein	ja	ja
	Reinigung			nein	ja	ja

Straßenbestandteil innerhalb der Ortsdurchfahrt			Rechtsgrundlage	Zuständig ist:		
				Kreis	Gemeinde > 20.000 Einwohner	Gemeinde < 20.000 Einwohner
Straßen- beleuchtung	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	Straßenbeleuchtung ist Gefahrenabwehr, keine Str.baulast	§§ 10 + 12 StrWG, Kommentare § 10 Rn. 10 und § 12 Rn. 15	nein	ja	ja
	Unterhaltung			nein	ja	ja
	Reinigung			nein	ja	ja
Straßenent- wässerung	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	Kosten werden im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen geteilt. Hinweis: Nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung der Gewässer (Grundwasser gehört auch dazu) einer behördlichen Erlaubnis. Flächenhafte Versickerung ist natürlich und insofern erlaubnisfrei. Die "Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen" gelten ausschließlich außerhalb der OD, wie der Titel schon sagt. Innerorts tun die Gemeinden, was sie für richtig halten. Die ODR bestätigen dies.	§§ 2 + 12 StrWG, Kommentare § 2 Rn. 22 - 32 und § 12 Rn. 15, 16; ODR § 12	anteilig	ja	je nachdem
	Unterhaltung			§ 12 (2) StrWG	nein	ja
Stützmauern	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	je nach Einsatzzweck zahlt derjenige, für dessen Einrichtung sie hergestellt werden	Nr. 15 ODR und Kommentar zu § 12 (Nr. 12) StrWG	je nachdem	ja	je nachdem
	Unterhaltung			nein	ja	ja
Schutz- einrichtungen	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	z. B. Geländer, Brüstungen, Schutzplanken, je nach Einsatzzweck zahlt derjenige, für dessen Einrichtung sie hergestellt werden	Nr. 15 ODR	je nachdem	ja	je nachdem
	Unterhaltung			nein	ja	ja
Brücken/ Durchlässe	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	Str.baulastträger trägt auch Kosten für den Bau von Brücken. (Brücken sind Durchlässen gem. Kommentar zu § 2 (Nr. 4.2.5) StrWG rechtlich gleichgestellt.	§§ 2 (2) Nr. 1 und 12a (1) und 13a (1) StrWG und Nr. 16 ODR	ja	ja	nein
	Unterhaltung			nein	ja	nein
Gehwegüber- u. unterführungen	erstmalige Herstellung/ Grundsanieerung	Der Kreis unterhält normalerweise ja keine Gehwege. Insofern dürfte sich die Frage nach Über- und Unterführungen erübrigen.	Nr. 17 ODR	nein	ja	ja
	Unterhaltung			nein	ja	ja
Verkehrs- zeichen	erstmalige Aufstellung	Gem. § 2 StrWG sind Vz. Teil der öffentl. Straße.	§ 2 (2) Nr. 3 StrWG	ja	ja	nein
	Unterhaltung			ja	ja	nein
Zufahrten			§ 24 StrWG und Nr. 3 (9) ODR	nein	ja (ohne SNG, da Gemeindegebrauch)	ja (ohne SNG, da Gemeindegebrauch)
Verkehrs- sicherungs-pflicht			Der Kreis ist weiter überwachungspflichtig, d. h. eine Schädigung Dritter ist zu vermeiden.	nein, aber Überwachungspflicht bleibt bestehen	ja	ja

Baulast teilt sich bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnern wie folgt auf:

Die Teile der Straße, die dem Durchgangsverkehr dienen, werden vom Kreis baulasttechnisch betreut.

Die Teile der Straße, die dem gemeindlichen Verkehr dienen, werden von der Gemeinde baulasttechnisch betreut.

(siehe Kommentar zum StrWG, § 12, Nr. 3.3 Geteilte Baulast (Abs. 2), Rd.-Nr. 6, S. 3)

Die ODR (Ortsdurchfahrten-Richtlinie) ist eine Richtlinie des Bundes. Sie wird jedoch vom Land SH auch für die Festsetzung von Kreisstraßen angewendet. Aus diesem Grund wird sie zumindest beratenden Charakter für diese Aufstellung haben.